

Sitzung vom 15. Februar 2017

**128. Anfrage (Minderjährige Kinder in Zürcher Notgefängnis)**

Kantonsrat Manuel Sahli, Winterthur, und Kantonsrätin Laura Huonker, Zürich, haben am 5. Dezember 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Am Montag, 5. Dezember 2016, berichtete der Tages-Anzeiger im Artikel «Elfjährige Häftlinge im Zürcher Notknast» über Kinder im ursprünglich auf fünf Jahre ausgelegten Gefängnisprovisorium auf der Zürcher Kasernenwiese. Die Haftbedingungen im Gefängnisprovisorium werden als Hardcore zitiert, maximal erlaubte Haftdauer ist 6 Tage.

Im April 2014 stellte die «Nationale Kommission zur Verhütung von Folter» (NKVF) fest, dass zu ihrer Überraschung in diesem Gefängnis zwei Jugendliche inhaftiert waren. Im gesamten Jahr 2014 waren offenbar 644 Jugendliche im Propog in Haft, 2015 stieg diese Anzahl sogar auf 745 Jugendliche, davon waren 117 unter 15 Jahre alt. Eine genauere Statistik wollte die Verwaltung gegenüber der Zeitung nicht preisgeben.

Die NKVF stellte daraufhin fest, dass dieses Gefängnis für die Unterbringung von Jugendlichen ungeeignet ist, und hat dem Kanton Zürich nahegelegt, dass Jugendliche nur in Anstalten unterzubringen sind, die auf sie ausgerichtet sind. Gemäss NFVK reicht die praktizierte Trennung pro Zelle von Kindern und Erwachsenen nicht aus. Sie widerspricht nationalen und internationalen Grundsätzen sowie der Praxis des Bundesgerichts.

Daher stellen wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Nimmt der Regierungsrat diese Kritik ernst? Was wurde seit 2014 unternommen, um die Situation zu verbessern?
2. Warum enthält das neu geplante PJZ-Gefängnis keinen Jugendtrakt?
3. Wie ist die Unterbringung von Jugendlichen im PJZ geplant und konzeptioniert? Gibt es eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation?
4. Wie wird sichergestellt, dass Jugendliche nicht in Kontakt mit Erwachsenen kommen, wie wird eine adäquate Betreuung sichergestellt?
5. Dem Tages-Anzeiger wurde Auskunft über genauere Angaben bezüglich Alter, Haftdauer und Herkunft dieser Jugendlichen aus Datenschutzgründen verwehrt. Aus welchen Gründen erfolgte diese nur schwer nachvollziehbare Ablehnung? Eine Rückverfolgbarkeit der inhaftierten Jugendlichen aus diesen Angaben lässt sich hier nur schwer begründen.

6. Wie sieht die Statistik der vergangenen drei Jahre über Alter, Haftdauer, Haftgrund und Herkunft der inhaftierten Jugendlichen aus? Welcher Anteil der Jugendlichen hat einen festen Wohnsitz in der Schweiz?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Manuel Sahli, Winterthur, und Laura Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) betreibt die Kantonspolizei die Polizeigefängnisse. Die Gründe, die zu einer Unterbringung in den Polizeigefängnissen führen können, sind vielfältig. Sie sind in der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5) wie folgt aufgelistet: Gefangene in Polizeiverhaft, vorläufig Festgenommene bis zur Anordnung der Untersuchungshaft, Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, Sicherheits- und Auslieferungsgefangene, administrativ Festgenommene, Untersuchungs- und Strafgefangene zwecks Zuführung (§ 1 Abs. 1 lit. a–f).

Zu Frage 1:

Jugendliche, die vorübergehend in die Polizeigefängnisse verbracht werden müssen, werden gegenwärtig in gesonderten Jugendzellen im Frauen- bzw. Männergefängnis untergebracht. Eine eigens für minderjährige Insassen eingerichtete, von den anderen Häftlingen vollends abgetrennte Unterbringung kann in der heutigen Situation, in der noch immer ein provisorisches Polizeigefängnis betrieben werden muss, mit vertretbarem Aufwand nicht erfolgen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Polizeigefängnisse schon in wenigen Jahren ins geplante Polizei- und Justizzentrum integriert werden. Unbestrittenermassen sollen betroffene Jugendliche möglichst rasch in auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtete Institutionen übergeführt werden. 2013–2015 konnten bereits rund 70% der inhaftierten minderjährigen Personen das Polizeigefängnis Zürich innerhalb von wenigen Stunden bzw. nach längstens einer Übernachtung wieder verlassen. Um diesen Anteil weiter zu vergrössern, stehen die verantwortlichen Stellen in engem Kontakt.

Zu Fragen 2 und 3:

Im geplanten Polizei- und Justizgefängnis (PJG) ist ein Trakt ausschliesslich für jugendliche Inhaftierte sowohl aus Platz- als auch aus Kostengründen nicht möglich. Ein solcher Trakt ist auch nicht unbedingt notwendig, da gemäss Konzeption die Unterbringung von Jugendlichen im PJG in

der Regel höchstens eine Nacht dauern sollte. Es ist vorgesehen, dass die Jugendlichen im PJG in einem separaten Modul in einer separaten Abteilung in besonderen Jugendzellen untergebracht werden. Der Korridor dieser Abteilung ist durch Türen mit Milchglas von den anderen Abteilungen abgetrennt und von diesen nicht einsehbar. Noch am Tag der Festnahme bzw. spätestens am darauffolgenden Tag sollen jugendliche Inhaftierte in spezialisierte Einrichtungen wie Jugendheime, die Durchgangsstation Winterthur oder die Jugendabteilung des Gefängnisses Limmat verlegt werden.

Zu Frage 4:

Im erwähnten separaten Modul werden auch noch Frauen untergebracht sein. Da sich die dort untergebrachten Frauen im Status der Polizeihäftlinge befinden, sind die Fenster in der Frauenabteilung geschlossen und können nicht geöffnet werden (künstliche Frischluftzufuhr). Somit ist eine Kontaktaufnahme von jugendlichen Inhaftierten mit Erwachsenen nicht möglich. Befinden sich Jugendliche im Polizeigefängnis, wird die Betreuung in der Jugendabteilung durch das diensttuende Aufsichts- und Betreuungspersonal dauerhaft sichergestellt.

Zu Frage 5:

Ein Journalist des Tages-Anzeigers hatte von der Kantonspolizei eine Aufstellung über sämtliche Haftfälle im Jahr 2015, die Minderjährige betreffen, je aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Grund der Inhaftierung, Haftdauer in Stunden, Nationalität und Aufenthaltsstatus in der Schweiz verlangt. Diese Informationen wären zum einen im geforderten Detaillierungsgrad mit vertretbarem Aufwand nicht erhältlich gewesen. Zum anderen hätten sie Rückschlüsse auf einzelne prominente Fälle und unter Umständen sogar auf die Identität von jugendlichen Straftätern zugelassen. Kinder und Jugendliche gelten aber als besonders verletzbare Personen im Sinne der Menschenrechte und geniessen einen verstärkten Schutz ihrer psychischen und physischen Integrität (vgl. Art. 11 Bundesverfassung [SR 101] und Art. 37 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [SR 0.107]). Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung wurde daher das Interesse der betroffenen Jugendlichen am Schutz ihrer Privatsphäre als vorrangig eingestuft. Dem Gesuch um Informationszugang konnte deshalb nicht entsprochen werden. Der Journalist hat auf einen Rekurs gegen die entsprechende Verfügung verzichtet.

Zu Frage 6:

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu Alter und Geschlecht der in den Polizeigefängnissen inhaftierten Jugendlichen für 2013–2015. Mit den bestehenden Abfragemasken ist die Erstellung einer detaillierteren Statistik, die insbesondere Auskunft gibt über die Herkunft der in-

haftierten Jugendlichen, nicht möglich. Diese Angaben sind für den Gefängnisbetrieb auch nicht erforderlich. Es liegen zudem keine statistischen Erhebungen zu den Gründen vor, die zu einer Unterbringung von minderjährigen Personen in den Polizeigefängnissen während der vergangenen drei Jahre geführt haben. Zur Haftdauer wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Minderjährige in den Polizeigefängnissen

Alter	2013		2014		2015	
	m	w	m	w	m	w
11	1	4	1	0	4	3
12	1	3	2	4	4	1
13	23	11	6	7	22	15
14	41	18	57	10	44	23
15	94	38	114	23	136	42
16	150	28	170	32	173	31
17	201	27	197	21	221	25
Total	511	129	547	97	604	140
	640		644		744	

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**